

**STADT            BUCHEN**  
**STADTTEIL    EBERSTADT**  
**BETREFF       BEBAUUNGSPLAN „ALTE GÄRTNEREI“**

**Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 29.04. bis 10.06.2019**

**Eingegangene Stellungnahmen der Behörden**

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	13.06.2019	1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Absatz 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet-
			2. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.	Der Anregung wird gefolgt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.
			3. Der geltende Flächennutzungsplan weist für das Plangebiet derzeit eine Fläche für die Landwirtschaft und für Dauerkleingärten aus. Wir bitten die Bezeichnung „sonstige landwirtschaftliche Fläche“ unter Ziffer 4.2 (Flächennutzungsplan) der Begründung durch die Bezeichnung „Fläche für die Landwirtschaft und Dauerkleingärten“ zu ersetzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da das Planzeichen „Dauerkleingärten mit einem Verweispfeil der Grünfläche nordwestlich des Plangebietes zugeordnet ist. Die Bezeichnung in der Begründung ist damit korrekt und wird beibehalten.
			4. In der Nähe des Plangebietes befindet sich ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG. Es handelt sich dabei um eine nördlich gelegene Brunnenanlage mit Reservoirhäuschen. Dieses Kulturdenkmal darf nicht beschädigt werden. Bei der Planung bzw. Ausführung der Arbeiten ist die Lage des Denkmals zu berücksichtigen und die gesamte kartierte Fläche (rote Markierung) auszusparen. Die genaue Lage des Denkmals ist aus der beigefügten Karte ersichtlich. Sollten bei den Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese dem Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Postfach 200152, 73712 Esslingen a. N., umgehend zu melden.	Das Kulturdenkmal wird in die Planzeichnung aufgenommen und die Hinweise zum Denkmalschutz im textlichen Teil um diesen Sachverhalt ergänzt.
			<b>5. Umweltprüfung - Umweltbericht</b> Zu dem im bauleitplanerischen Regelverfahren zu ändernden Bebauungsplan (vgl. Nr. 2. des Entwurfs der städtebaulichen Begründung) ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. In dem derzeit vorliegenden Begründungsentwurf findet sich dazu unter Nr. 6.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung der Hinweis, dass ein Umweltbericht im Zuge des Verfahrens aufgestellt und der Begründung beigefügt wird. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung kann sich die Betrachtung voraussichtlicher Umweltauswirkungen auf die Plangebietsfläche und die nähere Umgebung konzentrieren. Zu beachten sind dabei die in der näheren Umgebung noch einzeln vorhandenen naturräumlichen Strukturen einschließlich des Gewässers „Krummebach“ sowie die zu erfassenden	Ein Umweltbericht wurde mittlerweile erstellt und wird den Unterlagen zur Offenlegung beigefügt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Artenvorkommen mit den möglichen Veränderungen an deren Lebensstätten und die Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild.  Darüber hinaus werden im Hinblick auf die Typik des zu Grunde liegenden Vorhabens keine erhöhten Anforderungen gestellt.  Der Umweltbericht soll dabei unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen.  Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.</p>	
			<p><b>6. Klimaschutz</b>  Klimaschutz und Klimaanpassung sind gemäß § 1a Abs. 5 BauGB sowie aufgrund des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg in der Begründung zu Bauleitplänen wegen ihrer Abwägungsrelevanz zu thematisieren. Hier ist nicht allein auf das lokale Kleinklima, sondern darüber hinaus auf den globalen Klimaschutz abzustellen.  Im vorliegenden Fall gehen wir aufgrund der Größe des Plangebiets und der Typik des zu Grunde liegenden Vorhabens nicht von einer besonderen Erheblichkeit der möglichen Auswirkungen bezüglich der Klimaschutzbelange aus.  Wir empfehlen, in kurzen Worten die Situation zu beschreiben und die grundsätzlichen Argumente zur Klimaverträglichkeit darzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und das Kapitel Klimaschutz und Klimaanpassung ergänzt.</p>
	<p>Landratsamt NOK  Untere Naturschutzbehörde</p>		<p><b>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>  <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i>  Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der Abwägung der Stadt Buchen zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar.  Nach aktueller Rechtslage ist dazu eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den Verfahrensunterlagen lag hierfür noch kein entsprechender Fachbeitrag zum Artenschutz bei. Laut Nr. 6.2 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird im weiteren Verfahren noch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Hinsichtlich des Umfangs und der Untersuchungstiefe werden hierzu keine erhöhten Anforderungen gestellt. Spezielle Erkenntnisse oder Hinweise auf eine besondere Erheblichkeit liegen von unserer Seite nicht vor.  Die im textlichen Teil bereits enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzungen Nrn. 5.1 und 5.4 werden begrüßt.  Eine abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde zu den artenschutzrechtlichen Belangen kann derzeit jedoch noch nicht erfolgen. Bei einem inhaltlichen Abstimmungsbedarf können Sie sich an unsere Naturschutzfachkraft, , wenden.  Wir weisen vorsorglich noch darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Belange vor dem etwaigen Satzungsbeschluss abgestimmt und deren Behandlung gegebenenfalls durch weitere Festsetzungen bzw. öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt sein müssen.</p>	<p>Es wurde ein Fachbeitrag Artenschutz wie angeregt erstellt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>b) Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG i. V. m. der Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über Naturdenkmale – Einzelbildungen vom 01.08.1988 sowie Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</p> <p>Entsprechend Nr. 4.3 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird das Vorhandensein eines Naturdenkmals - Einzelbildung und eines gesetzlich geschützten Biotops in der Umgebung des Plangebiets bestätigt.</p> <p>Wir rechnen nicht mit wesentlichen Auswirkungen für die beiden Schutzkategorien, bitten aber aus vorsorglichen Gründen, die nachrichtliche Übernahme mit der gewählten Darstellung im Bebauungsplan weiterhin beizubehalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung gefolgt und der Planeintrag beibehalten.</p>
			<p><b>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b></p> <p>Vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse zu den artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden für das Bebauungsplanverfahren voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><b>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</b></p> <p><i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BNatSchG:</i></p> <p>Für die Bewältigung der Eingriffsregelung wird eine grünordnerische Betrachtung zur Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung erforderlich. Ein diesbezüglicher Fachbeitrag lag hierzu noch nicht vor.</p> <p>Die zum Ausgleich innerhalb des Plangebiets bereits aufgezeigten Überlegungen und das damit im Ansatz bereits erkennbare Kompensationskonzept zeigen aus unserer Sicht in die richtige Richtung. Es ist jedoch noch die fachgutachterliche Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu den einzelnen Schutzgütern abzuwarten, sodass auch hierzu noch keine abschließende Stellungnahme der Naturschutzbehörde erfolgen kann.</p> <p>Wir gehen im Übrigen davon aus, dass bei entsprechenden Ergänzungen und einer angemessenen Berücksichtigung der oben angesprochenen Belange keine sonstigen, unüberwindbaren Bedenken zu erwarten sind.</p>	<p>Ein Grünordnerischer Beitrag mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung wurde wie angeregt erstellt.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten</p>		<p>Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind im Planungsgebiet „Bebauungsplan "Alte Gärtnerei", Buchen - OT Eberstadt“ derzeit keine altlastverdächtige Flächen, Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Die für die Themen Altlasten, Bodenschutz und Grundwasserschutz relevanten Belange sind bereits in den vorliegenden Bebauungsplanunterlagen (in der Fassung vom 15.02.2019) enthalten.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Bei erneuter Vorlage des Bebauungsplanes bitten wir die eingetretenen Veränderungen gegenüber dieser Planung deutlich kenntlich zu machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>		<p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer		<p>Das vorgesehene Areal grenzt an den „Krummebach“, einem Gewässer II. Ordnung. In den Planungsunterlagen ist bereits ein Gewässerrandstreifen von 5 m berücksichtigt.</p> <p>Nach den Grundsätzen des Wassergesetzes Baden-Württemberg sollen natürliche oder naturnahe Gewässer erhalten werden. Für nicht naturnahe oder natürliche Gewässer ist ein naturnaher Zustand anzustreben.</p> <p>In einem Gewässerentwicklungsplan aus dem Jahre 2000, wurde für den „Krummebach“ in diesem Gewässerabschnitt Maßnahmen formuliert, die eine natürliche Gewässerentwicklung fördern (Erwerb der Gewässerrandstreifen beidseitig; Maßnahmen zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung des Gewässers durch z.B. Entgradigung und Profilaufweitung)</p> <p>Wir empfehlen daher, die Gewässerrandstreifen von 10 m beidseitig zu erwerben und für naturnahe Maßnahmen aus dem Gewässerentwicklungsplan vorzuhalten. Dies würde zudem bzgl. der Naherholung eine weitere Aufwertung darstellen. Der Erwerb der Randstreifen zum naturnahen Gewässerausbau ist mit 85% förderfähig.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im 5m-Bereich des Gewässerrandsstreifens werden bereits bestehende Gehölze zum Erhalt festgesetzt. Weitere Maßnahmen im größeren Umfang sind nicht erwünscht.</p>
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung		<p>Die stetig fortschreitende Bebauung und Versiegelung von Flächen wirkt sich ungünstig auf den Wasserhaushalt und Wasserkreislauf aus. Höhere Oberflächenwasserabflüsse und damit größere Hochwasserspitzen sowie eine Abnahme der Grundwasserneubildung sind die Folge. Zu versiegelnde Flächen bitten wir deshalb auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.</p> <p>Infolge der Klimaveränderungen ist vermutlich vermehrt mit Starkregenereignissen/Sturzfluten zu rechnen. Wir empfehlen bei der Planung den Wasserabfluss bei Starkniederschlägen/Sturzfluten zu bedenken und hierfür entsprechende Freiräume zu lassen und ggf. Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen.</p> <p>Bezüglich der Vorsorge und des Umgangs mit Starkregenereignissen verweisen wir auf die Broschüre der LUBW „Leitfaden Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ vom August 2016, das DWA Regelwerk DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ vom November 2016 sowie die Broschüre „Starkregen: Was können Kommunen tun?“ des Informations- und Beratungszentrums Hochwasservorsorge Rheinland-Pfalz und WBW Fortbildungsgesellschaft für Gewässerentwicklung mbH vom Februar 2013.</p> <p>Nach § 46 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden.</p> <p>Zuffließendes Außengebietswasser ist mit zu berücksichtigen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir Angaben zur geplanten Entwässerung des Sondergebietes (Dachflächen, Außengebiet etc.) zu ergänzen.</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über einen Regenwasserkanal ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Sofern die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser (z.B. Muldenversickerung, Einleitung in ein Oberflächengewässer) gemäß Niederschlagswasserverordnung Baden-Württemberg vom</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß geplantem Vorhaben (Streicheltierpark) ist nur eine sehr geringe Versiegelung geplant. Im Bebauungsplan werden aus diesem Grund folgende Festsetzungen getroffen, die den genannten Anregungen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ GRZ von maximal 0,2</li> <li>▪ Beschränkung der Anzahl der Nebengebäude</li> <li>▪ Wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen</li> <li>▪ Naturnahe Versickerung des Regenwassers von Dach- und Hofflächen</li> </ul> <p>Die Begründung wird wie folgt ergänzt: <i>Zur Entlastung der Kläranlagen und um Regenwasser dem Grundwasser direkt zurückzuführen, wird festgesetzt, dass Regenwasser von Dach- und Hofflächen naturnah zu versickern ist.</i></p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			22.3.1999 nicht erlaubnisfrei erfolgen kann, ist beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Umwelt-Recht - Wasserrecht, auf Antrag eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.	
	Landratsamt NOK Forst, Jagd, Naturschutz		Da kein Wald tangiert ist werden von Forstseite keine Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen		Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV		Der Planentwurf befasst sich mit der Anlage eines Streichelzoos im Anschluss an das Betriebsgelände des Möbelhauses Gramlich durch die Möbel Gramlich GmbH & Co. KG. Das Plangebiet liegt fußläufig ca. 120 m von der Bushaltestelle „Möbel Gramlich“ entfernt und ist den Buslinien 844 und 848 hierüber an den regionalen ÖPNV angebunden. Die Vorgaben des Nahverkehrsplans für den Neckar-Odenwald-Kreis werden eingehalten. Einwände gegen die Änderungen bestehen daher nicht.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen		Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft		Bei den überplanten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich gut bis sehr gut nutzbare Flächen von überdurchschnittlicher Bodenqualität. Dies ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Diese Flächen werden im Gegensatz zur Darstellung in 3.2 (Bestandssituation) als Ackerfläche (nicht Wiesenfläche) genutzt. Wir bitten dies insbesondere bei der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen. Wir gehen davon aus, dass durch die Nutzungsänderung ein Überschuss an Ökokontopunkten bilanziert wird und dieser Überschuss zum Eingriffs-Ausgleich an anderer Stelle eingesetzt wird.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt der Punkt 3.2 berichtigt.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung		Keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Vermessung		Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- keine Stellungnahme eingegangen -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	21.05.2019	Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o.g. Planung keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	29.05.2019	Es werden keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Stadtwerke Buchen	08.05.2019	Der Bebauungsplan "Alte Gärtnerei" wurde von der Stadtwerke Buchen GmbH & Co KG auf aktive Versorgungsleitungen auf dem FM.-Nr.: 8718 geprüft. Vorhandene Wasserversorgungsleitungen, die das Gelände durchquerten, und die Kläranlage versorgten, sind seit längerem inaktiv. Auf dem benachbarten Grundstück Flst.Nr. 8720 befindet sich ein aktiver Brunnen, der in früheren Jahren der Trinkwasserversorgung von Eberstadt diente. Dessen Überlauf verläuft in einer PVC Leitung DN 150 quer über das Flst.Nr.:8718 zum Krummebach. Dieser Ablauf muss weiterhin gewährleistet sein und darf nicht überbaut werden. Eine eventuelle Umlegung muss mit den Stadtwerke Buchen abgestimmt werden. Eventuell geforderte Löschwassermengen können über die Rathausstraße/Brunnenstraße bereitgestellt werden. Sofern die Anliegen der Stadtwerke berücksichtigt werden, bestehen keine Bedenken zum geplanten Bauvorhaben.	Wird zur Kenntnis genommen.  Die Leitung wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und ein Leitungsrecht festgesetzt.  Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Dt. Telekom Technik GmbH	29.04.2019	In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Diese sind aus dem beigefügten Plan ersichtlich. Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden. Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Auch während der Baumaßnahme müssen der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien, gewährleistet bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			In Punkt 5.4 im Textteil der Niederspannungsfreileitungen wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikationslinien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.	Der Bebauungsplan legt ein Verbot von Niederspannungsfreileitungen fest. Rechtsgrundlage hierfür ist § 74 LBO Baden-Württemberg. Inwieweit von diesem Verbot auch Telekommunikationsleitungen erfasst werden, besteht seit langem eine unterschiedliche Rechtsauffassung zwischen Kommunen und den Telekommunikationsgesellschaften. Da aus gestalterischer Sicht und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eine unterirdische Kabelverlegung wünschenswert ist, wird die Festsetzung beibehalten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Falls jedoch Telekommunikationslinien der Telekom, welche Innerhalb des von Ihnen genannten Ausbaubereiches liegen und von der Baumaßnahme berührt werden infolgedessen dennoch, trotz aller Vorsicht. verändert / verlegt werden müssen, beabsichtigen wir diese Arbeiten im Zuge Ihrer Maßnahme, aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, koordiniert mit ihren Arbeiten durchzuführen. In diesem Fall werden wir mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen führen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Baumaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten.</p>
7.	Netze BW GmbH	13.05.2019	<p>Auf dem überplanten Gebiet befinden sich keine Anlagen der Netze BW GmbH. Die Versorgung des Areals mit elektrischer Energie ist abhängig vom Leistungsbedarf durch Erweiterung des umliegenden Stromnetzes sichergestellt.</p> <p>Weitere Anmerkungen, Anregungen oder Bedenken zum derzeitigen Planungsstand haben wir nicht. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	IHK Rhein-Neckar	07.06.2019	<p>Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Alte Gärtnerei“, Gemarkung Eberstadt keine grundsätzlichen Bedenken vorzuweisen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

**Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.**